

„Informationen zur Mitversicherung innerhalb der AOPA Charter-Haftpflicht-Versicherung“

Subsidiäre Combined Single Limit “CSL” (Kombinierte Halter- und Luftfrachtführer-Versicherung) für gecharterte Luftfahrzeuge bis maximal 2.700 kg MTOM

→ **Welcher Personenkreis kann sich versichern und was ist versichert?**

Piloten, die fallweise fremde Luftfahrzeuge zu nicht gewerblichen Zwecken chartern, können gegen an sie persönlich gerichtete Haftpflichtansprüche eine eigene an die Person gebundene Haftpflichtdeckung versichern.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich mit einer kombinierten Versicherungssumme je Schadenereignis (siehe im Abschnitt „Wie hoch sind die Versicherungssummen und die Beiträge?“) ausschließlich auf die persönliche, gesetzliche Haftpflicht des mitversicherten AOPA-Mitglieds als Halter und/oder Luftfrachtführer. Versicherungsschutz besteht nur subsidiär, wenn Leistungen aus Haftpflichtversicherungen des vom Charterer genutzten Luftfahrzeugs entfallen oder ausgeschöpft sind; aber auch, wenn keine entsprechenden Versicherungen bestehen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich beim Gebrauch von

- Motorflugzeugen,
- Drehflüglern,
- Motorseglern,
- Segelflugzeugen,
- aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

mit einem MTOM von maximal 2.700 kg. **Die Versicherung gilt nicht für den Gebrauch des eigenen Luftfahrzeuges.**

Mitversichert werden kann jedes AOPA-Mitglied, sofern es seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

→ **Was ist mit Schäden im Ausland?**

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich - mit ganz wenigen Ausnahmen - weltweit.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Auch das Chartern von Luftfahrzeugen im Ausland ist mitversichert.

Hier die Ausnahmen: Nicht versichert sind Versicherungsfälle in den USA, USA-Territorien und in Kanada. Auch nicht Versicherungsfälle nach einem Chartern in diesen Ländern.

→ **Muss ich im Schadenfall eine Selbstbeteiligung tragen?**

Nein, im Rahmen der Charter-Haftpflicht-Versicherung ist **keine** Selbstbeteiligung vereinbart. In der zuwählbaren Deckungserweiterung „Selbstbehalt-Versicherung“ gilt jedoch eine Selbstbeteiligung.

→ **Welche Bedingungen liegen zugrunde?**

Die nachstehenden Grundlagen sind enthalten im Bedingungsheft Luftfahrthaftpflicht-Versicherungen FK 706/0115:

- Allgemeine Bedingungen für die Luftfahrthaftpflicht-Versicherung für Luftfahrzeughalter und Luftfrachtführer (LHB 2008)
- Besondere Bedingungen Halterhaftpflicht-Versicherung: Einschluss von Vermögensschäden
- Besondere Bedingungen Halterhaftpflicht-Versicherung und Luftfrachtführerhaftpflicht-Versicherung: Deckungserweiterung auf Kriegs- und Terrorrisiken
- Sofern im Einzelfall vereinbart: Besondere Bedingungen für die Deckungserweiterung „Selbstbehalt-Versicherung“
- Kundeninformation (FK 706-IVN 1014)
- Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) (TA 15 0114)

→ **Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Mit Eingang der Beitrittserklärung zur Charter-Haftpflicht-Versicherung bei der Geschäftsstelle der AOPA Germany e. V. besteht für die jeweilige Person Versicherungsschutz, **wenn nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

Der Versicherungsschutz endet am 01.01. des Folgejahres, mittags 12 Uhr. Er verlängert sich mit dem Ablauf der Mitversicherungsdauer automatisch um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf Ihrerseits schriftlich gekündigt wird.

→ **Wie hoch sind die Versicherungssummen und die Beiträge?**

Die Höhe des Beitrages hängt von der gewählten Versicherungssumme und im ersten Versicherungsjahr vom Beitrittsdatum in die AOPA Charter-Haftpflicht-Versicherung ab.

Versichert ist mit einer pauschalen Versicherungssumme

- die gesetzliche Haftung aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (Halterhaftpflicht-Versicherung)
- sowie die gesetzliche Haftung des Luftfrachtführers aus der Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht an Bord von Luftfahrzeugen (Luftfrachtführerhaftpflicht-Versicherung, ehem. „Passagier-Haftpflichtversicherung“).

Hinzu kommen je Luftfahrzeug maximal 100.000 Sonderziehungsrechte „SZR*“ (ca. 124.000 EUR) für Vermögensschäden aus Frachtführertätigkeit je Schadenereignis. Hierbei gelten folgende Sublimits:

	Sublimit je Fluggast-/Fahrgastplatz ^{① ②} je kg transportiertem Gut ^③ .	
	SZR ^{*)}	EUR
① Vermögensschäden aus verspäteter Personenbeförderung	4.694	ca. 5.800
② Vermögensschäden aus verspäteter Gepäckbeförderung	1.131	ca. 1.400
③ Vermögensschäden aus verspäteter Güterbeförderung	19	ca. 24

*) Die im Luftverkehrsgesetz vorgegebene Rechnungseinheit für die Versicherungssummen ist das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds. Zum Zeitpunkt der Texterstellung entspricht 1 SZR = ca. 1,24 EUR.

Zusätzlich stehen weitere 100.000 SZR (ca. 124.000 EUR) je Schadenfall für Vermögensschäden aus der Luftfahrzeughaltereigenschaft zur Verfügung.

Versicherungs- summe	Beitrag inklusive Versicherungssteuer von zur Zeit 19 %		
	Bei Eintritt in die Mitversicherung bis einschließlich 30.06. des laufen- den Jahres	Bei Eintritt in die Mitversicherung vom 01.07. bis 31.12 des laufen- den Jahres	Jahresbeitrag in den Folgejahren
Pauschal für Personen- und Sachschäden			
2.000.000 EUR	196,35 EUR	98,18 EUR	196,35 EUR
3.000.000 EUR	249,90 EUR	124,95 EUR	249,90 EUR
5.000.000 EUR	464,10 EUR	232,05 EUR	464,10 EUR
7.000.000 EUR	624,75 EUR	312,38 EUR	624,75 EUR

→ **Deckungserweiterung „Selbstbehalt-Versicherung“**

Die folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes kann gegen Mehrbeitrag als Ergänzung zur Charter-Haftpflicht-Versicherung vereinbart werden Sie kann daher nicht separat versichert werden.

Mit dieser Deckungserweiterung kann sich das AOPA Mitglied als Charterer gegen Ansprüche des Vercharterers absichern, wenn dieser nach einem versicherten Kaskoschadenfall von ihm die im Kaskovertrag des Vercharterers vereinbarte Kasko-Selbstbeteiligung erstattet bekommen will.

Besondere Bedingungen für die Deckungserweiterung „Selbstbehalt-Versicherung“

1. In teilweiser Abänderung der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen LHB 2008 gilt folgendes:

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Mitversicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts vom Versicherungsnehmer der Kaskoversicherung des gecharterten Luftfahrzeuges aus der Anrechnung des vertraglichen Selbsthaltes im versicherten Kaskoschaden in Anspruch genommen wird.
2. Dieser Versicherungsschutz steht maximal in Höhe des in der Kaskoversicherung des gecharterten Luftfahrzeuges vereinbarten Selbsthaltes zur Verfügung. Die Leistung des Versicherers ist zusätzlich begrenzt durch die Versicherungssumme dieser Deckungserweiterung.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Mitversicherte zum Zeitpunkt des Sachschadens Pilot in Command ist.
4. An jedem derartigen Schaden beteiligt sich der Mitversicherte mit dem in der Versicherungsbestätigung für diese Deckungserweiterung vereinbarten Selbstbehalt.
5. Die Versicherungen des gecharterten Luftfahrzeuges laufen vor.

Versicherungssummen, Eigenbehalt des Charterers, Beiträge

Versicherungs- summe	Eigenbehalt des Charter- ers je Scha- denfall	Beitrag inklusive Versicherungssteuer von zur Zeit 19 %		
		Bei Eintritt in die Mitversicherung bis einschließlich 30.06. des laufen- den Jahres	Bei Eintritt in die Mitversicherung vom 01.07. bis 31.12 des laufen- den Jahres	Jahresbeitrag in den Folgejahren
5.000 EUR	1.000 EUR	119,00 EUR	59,50 EUR	119,00 EUR
10.000 EUR	1.000 EUR	154,70 EUR	77,35 EUR	154,70 EUR
25.000 EUR	2.000 EUR	297,50 EUR	148,75 EUR	297,50 EUR

→ Erhalte ich eine Versicherungsbestätigung?

Mit der Aufforderung zur Beitragszahlung erhalten Sie von der AOPA eine Versicherungsbestätigung der AachenMünchener Versicherung AG für das laufende Mitversicherungsjahr.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass **nach Aufforderung zur Beitragszahlung der Beitrag umgehend an die AOPA bezahlt wird bzw. bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats das Konto bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt ist.**

→ Wann endet Ihr Versicherungsschutz bei Kündigung Ihrer AOPA-Mitgliedschaft?

Der Versicherungsschutz endet zu dem dem AOPA-Austrittsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.

→ Was geschieht, wenn die Gruppenflughlehrerhaftpflicht-Versicherung zwischen der AOPA und der AachenMünchener Versicherung Aktiengesellschaft gekündigt wird?

Die Mitversicherung endet zu dem dem Kündigungsjahr folgenden 01.01., 12 Uhr mittags.